

# Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Glarus

mit Tarifanhang

(Erlassen vom Gemeinderat am 3. Februar 2011)



Gestützt auf das Gesetz zur Entwicklung des Tourismus vom 6. Mai 2007 sowie der dazugehörigen Verordnung vom 21. November 2007 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## **Art. 1 Grundsatz**

In der Gemeinde Glarus wird eine Kurtaxe erhoben.

## **Art. 2 Organisation**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt die Erhebung, den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen dem Verein Glarus Service, nachstehend auch Tourismusorganisation genannt. Glarus Service hat den Reinertrag der Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes zu verwenden.
- <sup>2</sup> Mit den vom Gemeinderat bestimmten Dorf- oder Verkehrsvereinen in den einzelnen Dörfern sind Entschädigungen für ihre Tätigkeiten zu vereinbaren. Die Vereine haben diese Entschädigungen ebenfalls im Rahmen der Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes zu verwenden.
- <sup>3</sup> Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Organisationen haben dem Gemeinderat jährlich für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. einen Bericht über ihre Tätigkeit, insbesondere aber über die Verwendung der Kurtaxen bzw. Entschädigungen vorzulegen.

## **Art. 3 Abgabepflicht Einzelkurtaxe**

- <sup>1</sup> Eine Kurtaxe pro Übernachtung eines Gastes haben zu entrichten:
  - a. Die Betreiber von gewerbsmässigen Beherbergungen wie
    - Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatunterkünfte;
    - Gruppenunterkünften, Clubhäusern, SAC Hütten;
    - Campingplätzen;
    - und ähnlichen.
  - b. Die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

Die Kurtaxe wird in der Regel durch die Beherbergenden eingezogen und kann auf den Beherbergungspreis abgewälzt werden. Sie muss dem Gast in der Rechnung separat ausgewiesen werden.

- <sup>2</sup> Die Beherbergenden haben gegenüber Glarus Service eine Meldepflicht bezüglich aller abgabepflichtigen Personen und sind haftbar für die Ablieferung der Kurtaxen.
- <sup>3</sup> Die Beherbergenden haben den Tarifanhang sowie das Kurtaxenreglement (auszugsweise) anzuschlagen.

## **Art. 4 Jahrespauschale**

- <sup>1</sup> Eigentümer oder Dauermieter folgender Objekte entrichten eine Jahrespauschale: Ferienwohnungen, Ferienhäuser und ähnliche; Heuerhütten, Jagdhütten und ähnliche; Wohnzelte und Mobilhomes; Gruppenunterkünfte, Clubhäuser und ähnliche.
- <sup>2</sup> Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen von Familienangehörigen sowie von allfälligem Dienstpersonal abgegolten (TEG Art. 15 Abs. 3). Als Familienangehörige gelten nach Art. 10 der Verordnung zum TEG: Eltern und Kinder, Stiefkinder, Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin sowie Konkubinatspartner oder -partnerin, voll- und halbblütige Geschwister, Grosseltern und Enkelkinder.



- <sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Wer Räume an taxenpflichtige Personen vermietet, hat dies innert Monatsfrist unaufgefordert der Tourismusorganisation zu melden.
- <sup>5</sup> Falls mehrere Dauermieter innerhalb eines Jahres dasselbe Objekt mieten, sind alle verpflichtet, die Pauschale für den entsprechenden Zeitraum zu bezahlen.

## **Art. 5 Ausnahmen**

- <sup>1</sup> Keine Kurtaxen sind zu entrichten für die Beherbergung von:
  - Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt in der Gemeinde Glarus;
  - Militärpersonen und Zivilschutzpflichtigen bei dienstlicher Einquartierung;
  - Patienten in Heil- und Kuranstalten sowie Invalide, die der permanenten Betreuung bedürfen;
  - Kindern unter sechs Jahren;
  - Eigenen Vereins- und Clubmitgliedern in Gruppenunterkünften, Clubhäusern und ähnlichem (gilt nicht für SAC-Hütten).
- <sup>2</sup> Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 16 Jahren haben die hälftigen Abgaben zu entrichten.

## **Art. 6 Ansatz**

Die Höhe der Kurtaxe wird im Rahmen der vom Regierungsrat festgelegten Höchstbeträge und Höchstpauschalen vom Gemeinderat Glarus, nach Anhören der Tourismusorganisation, festgelegt und im Tarifanhang zu diesem Reglement festgehalten.

## **Art. 7 Ablieferung**

Die Taxen sind der Tourismusorganisation abzuliefern. Die Beherberger sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Die Ablieferung erfolgt gemäss Regelung im Tarifanhang.

## **Art. 8 Kontrollen**

Der Verein Glarus Service bzw. die von ihr beauftragten Personen oder Stellen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen über die richtige Taxerhebung und -berechnung vorzunehmen.

## **Art. 9 Differenzen/Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements, die Erhebung, Ablieferung und Verwendung der Taxen oder Beanstandungen von Taxpflicht und Berechnung sind zuerst dem Vorstand von Glarus Service zu unterbreiten. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann binnen 30 Tagen beim zuständigen kantonalen Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz wie die Vollstreckung nach dem Gesetz zur Entwicklung des Tourismus und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.



#### **Art. 10 Missbrauch**

- <sup>1</sup> Wer Taxen nicht erhebt, der Meldepflicht nicht oder mangelhaft nachkommt oder falsche Angaben macht, wird gemäss Artikel 18 des Tourismusementwicklungsgesetzes mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Unabhängig von der Busse sind in jedem Falle nicht bezahlte Taxen nachzuzahlen. Die Berechnung eines Verzugszinses bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.
- <sup>2</sup> Damit werden die bestehenden Reglemente über die Erhebung von Beherbergungs- und Kurtaxen im neuen Gemeindegebiet aufgehoben.

Genehmigt vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus am 18. März 2011, resp. 30. Oktober 2014.



## Tarifanhang zum Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Glarus

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3, Art. 6 und Art. 7 des Kurtaxen-Reglements erlässt der Gemeinderat folgenden Tarifanhang:

### 1. Einzelkurtaxe

<sup>1</sup> Gäste in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatunterkünften, Jagd- und Heuerhütten:

Erwachsene	CHF	2.40
Kinder (6 – 16 Jahre)	CHF	1.20

<sup>2</sup> Gäste in Gruppenunterkünften, Clubhäusern, SAC-Hütten und auf Campingplätzen:

Erwachsene	CHF	1.20
Kinder (6 – 16 Jahre)	CHF	0.60

### 2. Jahrespauschale

<sup>1</sup> Für Jagd- und Heuerhütten, die weniger als 15 m<sup>2</sup> im Grundriss messen (Gebäude Aussenmass) sowie Wohnzelte und Mobilhomes:

pro Objekt	CHF	90.00
------------	-----	-------

<sup>2</sup> Für Eigentümer und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Jagd- und Heuerhütten, die mehr als 15 m<sup>2</sup> im Grundriss messen (Gebäude Aussenmass):

1 Zimmer	CHF	155.00
2 Zimmer	CHF	175.00
3 Zimmer	CHF	200.00
4 Zimmer	CHF	220.00
5 Zimmer	CHF	240.00
6 Zimmer und mehr	CHF	260.00

<sup>3</sup> Für Eigentümer und Dauermieter von Gruppenunterkünften, Clubhäusern und ähnlichen:  
pro Schlafplatz

CHF	7.00
-----	------

### 3. Inkasso

Der Gast bezahlt die Kurtaxe in der Regel dem Beherberger. Dieser liefert die Taxen wie folgt an die Tourismusorganisation ab:

<sup>1</sup> Einzeltaxen

a. Hotels, Gasthäuser und Pensionen

Quartalsweise Ablieferung

b. Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Privatunterkünfte

Jährliche Abrechnung

c. Gruppenunterkünfte, Clubhäuser und SAC-Hütten

Jährliche Abrechnung im Dezember

d. Campingplätze

Laufende Bezahlung

<sup>2</sup> Pauschalen (Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Privatunterkünfte sowie Gruppenunterkünfte, Clubhäuser und ähnliche):

Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. jeweils bis zum 31.12 des laufenden Jahres aufgrund einer Rechnung der Tourismusorganisation.

### 4. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang tritt per 01.01. 2015 in Kraft.